

1. Mietdauer, Kündigung und Annulation

1.1 Der Mietvertrag gilt für die im Vertrag angegebene Dauer. Die Miete beginnt mit der Übergabe des Fahrzeugs.

1.2 Eine Verlängerung ist nur wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt wird.

1.3 Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter gegen Vertragsbedingungen verstößt.

1.4 Annulation erst ab 3 Tagen möglich. >60 Tage kostenlos - >30 Tage Pauschal 200.- - 7 Tage vor Mietbeginn 80% des Mietpreises.

2. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs

2.1 Der Mieter ist verpflichtet, sich über Handhabung und Pflege des Fahrzeugs zu informieren.

2.2 Das Fahrzeug ist bei Übernahme auf Schäden zu prüfen; diese sind schriftlich festzuhalten.

2.3 Das Fahrzeug ist vollgetankt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

2.4 Eine verspätete Rückgabe kann zusätzliche Kosten verursachen.

2.5 Übergabe und Rückgabe erfolgen ausschließlich während der Geschäftszeiten.

3. Mietzins, Kautions und Zahlung

3.1 Die Abrechnung erfolgt bei Fahrzeugrückgabe auf Grundlage der vereinbarten Tarife.

3.2 Es ist eine Kautions in Höhe von CHF 500.– zu hinterlegen.

3.3 Der Mietzins ist im Voraus zu zahlen; bei Verlängerung ist eine Nachzahlung zu leisten.

3.4 Zustellungen und Abholungen werden gesondert verrechnet.

3.5 Der Mieter verzichtet auf ein Zurückbehaltungsrecht und auf die Verrechnung eigener Forderungen.

4. Fahrten ins Ausland

Fahrten außerhalb der Schweiz bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter.

5. Nutzung und Sorgfaltspflichten

5.1 Der Mieter verpflichtet sich zu sachgemäßem Umgang mit dem Fahrzeug und zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.

5.2 Weitergabe an Dritte, gewerbliche Nutzung, Abschleppvorgänge sowie Schulungsfahrten sind untersagt. Der Fahrer muss mindestens 12 Monate im Besitz eines gültigen Führerausweises sein.

5.3 Transporte gefährlicher Güter (z. B. explosiv, giftig, brennbar) sind verboten.

5.4 Bei Zuwiderhandlungen haftet der Mieter vollständig.

6. Verhalten bei Unfällen

- 6.1 Unfälle sind sorgfältig zu dokumentieren. Wenn nötig, ist die Polizei zu verständigen.
 - 6.2 Der Vermieter ist umgehend zu benachrichtigen.
 - 6.3 Der Mieter darf keine Schuldeingeständnisse oder Vereinbarungen mit Dritten treffen.
-

7. Haftpflichtversicherung

- 7.1 Der Vermieter verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung. Selbstbehalt: CHF 1'500.– pro Schadenfall.
 - 7.2 Bei grobem Verschulden behält sich die Versicherung Rückgriff auf den Mieter vor.
-

8. Kaskoversicherung

- 8.1 Eine Vollkaskoversicherung mit CHF 1'500.– Selbstbehalt besteht.
 - 8.2 Bei grobem Fehlverhalten haftet der Mieter auch über diesen Betrag hinaus.
-

9. Feuer und Diebstahl

Das Fahrzeug ist gegen Brand und Diebstahl versichert. Vorfälle sind unverzüglich der Polizei und dem Vermieter zu melden.

10. Schäden und Störungen

- 10.1 Schäden und Störungen sind sofort dem Vermieter mitzuteilen.
 - 10.2 Reparaturen dürfen nur durch autorisierte Stellen erfolgen.
 - 10.3 Fällt das Fahrzeug aus Gründen aus, die der Vermieter zu vertreten hat, kann der Mieter den Vertrag kündigen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
-

11. Gepäck und persönliche Gegenstände

Für verlorene oder im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.

12. Gerichtsstand und Rechtswahl

Gerichtsstand ist Willisau. Es gilt ausschließlich Schweizer Recht.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
 - 13.2 Sollte eine Klausel unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
-